

Beschluss

Drucksachen-Nr.: 4233

Beschluss-Nr.: 26/15/05

vom: 23. Februar 2005

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung:

Verordnung zur Bekämpfung von Verunstaltungen durch Farbschmierereien.

Begründung:

Diese Verordnung sollte erlassen werden, um dem Beispiel der Städte Brandenburg an der Havel sowie Potsdam folgend die örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Falkensee in die Lage zu versetzen, bei festgestellten unberechtigten Verunstaltungen durch Farbschmierereien gegen den Willen seines Eigentümers außerhalb der Straftatbestände des StGB vorgehen zu können.


Bigalke
Bürgermeister




Höhlig
Dezernent
Ordnungs- und Bauverwaltung


Fuhr
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Verordnung zur Bekämpfung von Verunstaltungen durch Farbschmierereien.
vom 23. Februar 2005 (Beschluss-Nr. 26/15/05)**

Auf der Grundlage des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96 S.266), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 20.04.2004 (GVBl. I/04 S.153) wird vom Bürgermeister der Stadt Falkensee als örtliche Ordnungsbehörde auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Falkensee vom 23. Februar 2005 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

Verbot der Veränderung des Erscheinungsbildes einer fremden Sache

Es ist verboten, unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten durch Farbaufbringung (Farbschmierereien) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 30 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten durch Farbaufbringung (Farbschmierereien) oder durch Verwendung anderer Substanzen verändert oder verunstaltet, soweit die Tat nicht nach §§ 303 oder 304 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Strafe bedroht ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Einzelfall mit einer Geldbuße zwischen 5,00 Euro und 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

In- Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Falkensee, den 24. Februar 2005


Bigalke
Bürgermeister




Fuhl
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung